

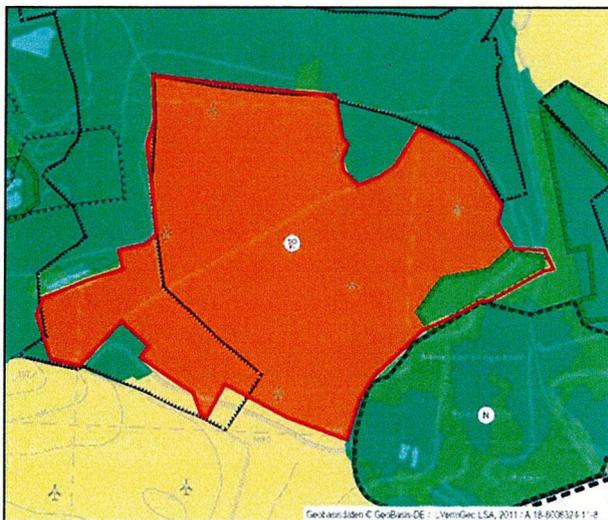
Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 24. September 2024 den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom August 2024 gefasst und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Mit Schreiben vom 12. November 2024 hat der Landkreis Mansfeld-Südharz die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land unter dem Aktenzeichen 6126-2024-7386-003/1.ÄFNP genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Lage des geänderten Bereichs ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zu den Öffnungszeiten in den Diensträumen des Bauamtes zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans kann ebenso auf der Internetseite der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land eingesehen werden unter:

<https://www.seegebiet-mansfelder-land.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

§ 215 - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in der Fassung vom August 2024 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Seegebiet Mansfelder Land, den 04. Dezember 2024


Blümel
Bürgermeister

